

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.08.1996

Geschäftszahl

96/05/0186

Rechtssatz

Sind über eine Gebäudelänge von ca 20 m vier Dachgauben in einer Länge von jeweils 2 m vorgesehen, ergibt sich daraus nicht, daß die Dachgauben den Eindruck einer geschlossenen Front machen. Es ist aus dem E 26.6.1990, 90/05/0034, nicht abzuleiten, daß Dachgauben immer nur dann keinen Eindruck einer geschlossenen Front vermitteln, wenn ihre Länge insgesamt maximal ein Drittel der gesamten Frontlänge ausmacht.